

## Heimtücke im Affekt?

*BGH, Urteil v. 19.12.2024 - 5 StR 588/24*

### I. Sachverhalt

Der Angeklagte A wurde 1999 im Alter von 15 Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch seinen Fußballtrainer H. Ausgelöst durch einen Autounfall erkrankte A 2011 an einer dissoziativen Amnesie, die dazu führte, dass ihm die Erinnerungen an den Missbrauch verborgen blieben und nur verschwommen in seinen Träumen auftauchten. Durch sein Umfeld wurde A schließlich bekannt, dass H damals sein Trainer war und eine Freiheitsstrafe wegen Straftaten mit pädophilem Hintergrund verbüßte. A nahm unter einem Vorwand Kontakt mit H auf, traf sich mit diesem und erkannte ihn als den Mann, der ihn einst missbraucht hatte. Bei einem nächsten Treffen, das A vereinbart hatte, um H zur Rede zu stellen, aber nicht plante, ihn zu töten, gestand H den Missbrauch, worauf A dessen Haus verließ. Die Konfrontation mit einer Situation, die für das Entstehen der dissoziativen Amnesie verantwortlich war, verursachte eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung bei A, die dazu führte, dass dieser nur noch eingeschränkt in der Lage war, aus rationaler Überlegung zu handeln. In diesem Zustand ergriff A eine vor dem Haus stehende Axt, ging wieder hinein und schlug H, der im Wohnzimmer mit dem Rücken zur Tür saß, von hinten mindestens fünfmal mit der Axt auf den Kopf. H verstarb sofort.

Das LG verurteilte A wegen Totschlags, die Staatsanwaltschaft legte Revision ein.

### II. Entscheidungsgründe

Die Revision der StA hat Erfolg. Das LG hat insbesondere eine Tötung in heimtückischer Begehungsweise gem. § 211 II 2. Gruppe Var. 1 StGB rechtsfehlerhaft abgelehnt.

Heimtückisch tötet, wer die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung zur Tötung ausnutzt. Das LG entschied, dass A zwar objektiv heimtückisch getötet habe, ihm aber durch die Bewusstseinsstörung affektbedingt völlig gleichgültig gewesen sei, ob H arg- und wehrlos war oder nicht. A habe somit ohne das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein gehandelt und sei nur wegen Totschlags strafbar.

Es ist allerdings nicht entscheidend, ob es dem Täter gerade darauf ankommt, ein arg- und wehrloses Opfer zu töten. Vielmehr ist relevant, ob der Täter die entsprechenden Umstände wahrnimmt und in dem Bewusstsein handelt, einen infolge der Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff Schutzlosen zu überraschen. Bei erhaltener Unrechtseinsicht, wie sie das LG festgestellt hat, ist die Fähigkeit des Täters, die Situation realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt. Insoweit widerspricht sich die Beweiswürdigung des LG. Das Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

### III. Problemstandort

Der BGH stellt klar, welche Anforderungen an den subjektiven Tatbestand der Heimtücke zu stellen sind – und vor allem, welche nicht.